



CLEARINGSTELLE EEG

Offene Boni-Fragen geklärt

Fragen zum KWK-Bonus und NawaRo-Bonus für vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommene Anlagen – zum Leistungsbegriff in § 66 Absatz 1 Nr. 3 Satz 3 und Anlage 2 Nr. VI.2.a) EEG 2009 sowie zur Anwendbarkeit von § 66 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 EEG 2009 – geklärt.

Von Dr. Beatrice Brunner, Dr. Sebastian Lovens und Elena Richter

Die Clearingstelle EEG hat in mehreren Entscheidungen Fragen zum sogenannten KWK-Bonus für Bestandsanlagen, zum sogenannten NawaRo-Bonus und zum sogenannten Landschaftspflegebonus des EEG 2009 beantwortet. Sie betreffen die Auslegung von § 66 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 und 3 EEG 2009 (KWK-Bonus), Anlage 2 Nr. VI. 2.a) EEG 2009 (NawaRo-Bonus) und Anlage 2 Nr. VI.2.c) EEG 2009 (Landschaftspflegebonus). Die Clearingstelle EEG hat in ihrem Votum 2013/56¹ entschieden, dass sich § 66 Absatz 1 Nr. 3 Satz 3 EEG 2009 (KWK-Bonus) für die Vergütungsermittlung auf die Bemessungsleistung der Anlage gemäß § 18 Absatz 2 EEG 2009 und nicht auf die sogenannte KWK-Bemessungsleistung bezieht.²

Gegenstand des Verfahrens war zudem die Frage, welche Fälle Satz 1 in § 66 Absatz 1 Nr. 3 EEG 2009 erfasst. Die Clearingstelle EEG hat in dem Votum entschieden, dass Betreiberinnen/Betreiber einer Biomassebestandsanlage einen Anspruch auf den KWK-Bonus gemäß Satz 1 auch für einen KWK-Stromanteil haben, der – aufgrund Erschließung einer zweiten Wärmenutzung – in Erhöhung der bereits zuvor erzeugten KWK-Strommenge erstmalig nach dem 31. Dezember 2008 nach Maßga-

be der Anlage 3 EEG 2009 erzeugt wird. Für denjenigen KWK-Stromanteil, der bereits vor dem 1. Januar 2009 in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 EEG 2009 erzeugt wurde, besteht hingegen ein Anspruch auf den KWK-Bonus nach § 66 Absatz 1 Nr. 3 Satz 3 EEG 2009.

§ 66 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 EEG 2009 ist mithin auf alle Bestandsanlagen anwendbar, die vor dem 1. Januar 2009

- ▶ Strom nicht in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt haben,
- ▶ Strom in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt haben, jedoch nicht nach Maßgabe der Anlage 3 EEG 2009 oder die
- ▶ Strom in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 EEG 2009 erzeugt haben, jedoch nach dem 31. Dezember 2008 durch Nutzung weiterer Wärmemengen nach Maßgabe der Anlage 3 EEG 2009 den KWK-Stromanteil erhöhten; die Vergütungserhöhung nach § 66 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 EEG 2009 gilt dabei nur für den zusätzlichen KWK-Stromanteil, der nach dem 31. Dezember 2008 erstmals nach Maßgabe der Anlage 3 EEG 2009 erzeugt wurde.